

Im konkreten Fall ging es um eine Produktionshalle. Der Sachverständige hatte das Bauunternehmen gutachterlich bei der Konstruktion des Fußbodenaufbaus beraten. Später zeigten sich genau hier Bauschäden. Der Sachverständige konnte dafür aber nicht in die Verantwortung genommen werden. Seine Gewährleistung war abgelaufen (OLG Zweibrücken, Urteil vom 18.5.2015, Az. 7 U 155/13, Abruf-Nr. 186762; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 24.2.2016, Az. VII ZR 160/15).

Wichtig | Das OLG behandelt die planenden Berufe damit faktisch schlechter als Sachverständige. Bei der Planung tritt die konkludente Abnahmewirkung nämlich erst ein, wenn die Prüffrist von sechs Monaten nach Schlusszahlung abgelaufen ist. Sachverständige profitieren damit von einem um sechs Monate vorverlegten Beginn der Verjährungsfrist (= kürzere Verjährung).

► Werkvertragsrecht

BGH bestätigt Baukostengrenze für Kostengruppen 420 bis 450

| Auch für Leistungen der TGA-Büros kann eine Kostenobergrenze als zugesicherte Eigenschaft vereinbart werden. Ist das für die Kostengruppen 420 bis 450 der Fall, berechtigt das Überschreiten der Baukostengrenze den Auftraggeber, den Planervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Kostenobergrenze entfällt nur dann, wenn die Kostensteigerung auf einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung beruht (KG Berlin, Urteil vom 23.5.2013, Az. 27 U 155/11, Abruf-Nr. 186761; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 10.2.2016, Az. VII ZR 175/13). |

► Öffentliche Aufträge

Vergabeverfahren: Wann liegt eine schwere Verfehlung vor?

| Wann liegt eine so schwere Verfehlung vor, dass der Bieter ausgeschlossen werden darf? Die Vergabekammer des Bundes liefert die Antwort. |

Als schwere Verfehlungen, die zum Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit führen, sind unter anderem schwerwiegende Rechtsverstöße wie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von einigem Gewicht anzusehen. Das gilt insbesondere, wenn sie sich auf die vorgesehene Auftragsdurchführung beziehen. Der Auftraggeber muss gesicherte Kenntnis haben, dass eine schwere Verfehlung vorliegt. Behauptungen, unspezifizierte Vorwürfe, Vermutungen oder vage Verdachtsgründe reichen nicht. Mutmaßliche Straftaten, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft sind, belegen selbst keine konkrete Verfehlung bzw. Straftat. Sie stellen keinen Ausschlussgrund dar (VK Bund, Beschluss vom 29.2.2016, Az. VK 1-138/15, Abruf-Nr. 187349).

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung, ob ein Bieter auszuschließen ist, ist eine Rechtsfrage. Diese darf nur der Auftraggeber bearbeiten. Liegen Ihnen Informationen über schwerwiegende Verfehlungen von Bieterern vor, stellen Sie diese dem Auftraggeber zur Verfügung. Das gilt auch bei privaten Bauherren, die Compliance-Richtlinien einhalten wollen.

Nicht nur
Architekten müssen
Kostenobergrenzen
beachten

VK Bund legt
Maßstäbe fest